

**Satzung**  
**über die Benutzung der Stadtbibliothek Kempten (Allgäu)**  
**(Stadtbibliothekssatzung)**

Vom 19. August 1988

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Arten und Zeit der Benutzung	2
§ 4 Benutzerkreis	3
§ 5 Anmeldung	3
§ 6 Benutzungsfrist	4
§ 7 Beschränkung der Benutzung	4
§ 8 Vorbestellungen	5
§ 9 Allgemeine Benutzungsbedingungen/Haftung	5
§ 10 Ausschluss	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Bekannt gemacht: 9. September 1988 (StABI KE 16/88)

Geändert: 14. Oktober 1994 (StABI KE 28/94)  
15. Juni 2000 (StABI KE 20/00)  
10. März 2003 (StABI KE 8/03)  
12. Dezember 2005 (StABI KE 35/05)  
19. Dezember 2008 (StABI KE 35/08)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

## § 1

## Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält die Stadtbibliothek in der Orangerie mit ihren Zweigstellen in den Stadtteilen St. Mang und Heiligkreuz als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

## § 2

## Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar der örtlichen Kulturpflege, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Information sowie der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

(2) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

## Arten und Zeit der Benutzung

(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht im Rahmen dieser Satzung die Benutzung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien im Lesesaal oder ihre befristete Mitnahme.

(2) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(3) Die Benutzungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

## § 4

## Benutzerkreis

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek einschließlich ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen der Stadtbibliothek im Einzelfall Bestimmungen treffen.

## § 5

## Anmeldung

(1) Wer die Stadtbibliothek erstmals benutzen will, hat sich unter Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass oder Personalausweis) anzumelden. Die erhobenen Daten werden in der EDV-Anlage der Stadtbibliothek gespeichert, nur für Zwecke der Bibliotheksverwaltung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Rechtsgrundlage der Erhebung ist Art. 16 Bayer. Datenschutzgesetz (BayRS 204-1-I) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jeder Benutzer erhält einen Ausweis, der nicht übertragbar ist. Mit seiner Unterschrift verpflichtet er sich, die Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Verbuchungsvorgänge sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich. Den Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungs- und Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jugendliche unter 16 Jahren müssen ihren Benutzerausweis vom gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen, der damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

(5) Das Lesen in den Räumen der Stadtbibliothek erfordert keine Anmeldung.

## § 6

## Benutzungsfrist

- (1) Die Benutzungsfrist beträgt bei
- |   |          |
|---|----------|
| a) Büchern, Kassetten und Spielen                                       | 4 Wochen |
| b) Zeitschriften, CD-ROMs (sofern sie nicht<br>Beilage zu Büchern sind) | 2 Wochen |
| c) Videos, CDs, DVDs  | 1 Woche. |

(2) Medien mit einer Benutzungsfrist von 4 Wochen können auf Antrag einmal verlängert werden, soweit keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. In begründeten Fällen kann die Benutzungsfrist verkürzt werden.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Benutzungsfrist nicht abgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten. Die Stadt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Ist die Benutzungsfrist nach Abs. 1 um vier Wochen überschritten, wird die Herausgabepflicht nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG) durchgesetzt.

## § 7

## Beschränkung der Benutzung

(1) Die Leitung der Stadtbibliothek kann aus besonderen Gründen anordnen, dass Medien nicht mitgenommen, sondern nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.

(2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben wird, kann beschränkt werden.

(3) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgegeben.

## § 8

## Vorbestellungen

Die Stadtbibliothek nimmt Vorbestellungen auf Medien entgegen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird 5 Arbeitstage zur Abholung bereitgehalten.

## § 9

## Allgemeine Benutzungsbedingungen/Haftung

(1) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Kassetten, CDs und Videobänder an Abspielgeräten etc. entstehen. Für Gegenstände des Benutzers, die in der Stadtbibliothek abhanden kommen, wird keine Haftung übernommen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet:

1. entnommene Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen;
2. die Medien schonend und pfleglich zu behandeln;
3. Verlust und Beschädigung unverzüglich anzuzeigen. Bereits bestehende Beschädigungen sind beim Beginn der Benutzung zu melden;
4. vollen Ersatz für beschädigte oder abhanden gekommene Medien zu leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muss der Benutzer die Kosten dafür erstatten.

5. Medien nicht an Dritte weiterzugeben;

6. Taschen und andere Behältnisse sowie Schirme an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abzulegen;
7. sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird, insbesondere sind in den Bibliotheksräumen laute Unterhaltungen, Rauchen, Verzehr von Nahrungsmitteln, Durchführen von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt;
8. den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

#### § 10

##### Ausschluss

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek unverzüglich zu verständigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

(2) Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können auf Anordnung der Bibliotheksleitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

##### (3) Internetarbeitsplätze

1. Die Internetarbeitsplätze können gegen Entgelt benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich vor, bedarfsabhängige Einschränkungen der Nutzungsdauer vorzunehmen.
2. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer übernimmt die Stadtbibliothek keine Gewähr. Sie haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen.
3. Personen, die gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes sowie gegen datenschutzrechtliche Regelungen, gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die von der Leitung der Stadtbibliothek nach § 4 Abs. 2 erlassenen Benutzungsbestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Internetarbeitsplätze ausgeschlossen werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 den Ausweis einem Dritten überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 den Verlust des Ausweises nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen den Bestimmungen des § 6 die Benutzungsfrist ohne Einwilligung überschreitet,
4. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2
  - a) die entnommenen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt,
  - b) Medien nicht schonend und pfleglich behandelt,
  - c) den Verlust oder die Beschädigung der Medien nicht unverzüglich anzeigt,
  - d) für beschädigte oder abhanden gekommene Medien nicht vollen Ersatz leistet,
  - e) Medien an andere Personen weitergibt,
  - f) durch sein Verhalten den Bibliotheksbetrieb stört, beeinträchtigt oder behindert,
  - g) den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leistet,
5. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 die Stadtbibliothek benutzt oder nicht unverzüglich eine aufgetretene meldepflichtige übertragbare Krankheit meldet oder mitgenommene Medien nicht desinfiziert zurückbringt,
6. die Stadtbibliothek trotz eines Ausschlusses nach § 10 Abs. 2 benutzt.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Kempten (Allgäu) vom 29. Januar 1965 (SVBl Nr. 153), zuletzt geändert durch die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom 4.7.1977 (StABI KE 17/77), außer Kraft.